



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 48.

29. November 1846.

Auszug aus dem Intelligenzblatte der k.
bayer. Regierung von Oberbayern
Nro. 48.

An sämtliche Districts-Polizei- und Bau-Behör-
den, dann Magistrate und Pfarrämter von
Oberbayern.

(Die Erhaltung alter Kunstwerke betr.)

**Im Namen Sr. Majestät des Königs
von Bayern.**

Da in jüngster Zeit Fälle vorgekommen sind,
welche von einer auffallenden Nichtbeachtung der über
die Erhaltung der im Königreiche zerstreuten architek-
tonischen, plastischen und anderen Denkmale der Vor-
zeit bestehenden Allerhöchsten Verordnungen zeugen,
so werden gemäß höchster Ministerial-Entschlie-
ßung vom 25. v. Mts. sämtliche Districts-Polizei- und
Baubehörden, dann Magistrate und Pfarrämter, nach-
drücklich und unter Androhung empfindlicher Geld-
und nach Umständen Disciplinarstrafe zur genauesten
Befolgung der durch Regierungs-Entschlie-
ßung vom 25. November 1826 Nro. 22191 und 5. Juli 1827 Nr.
12.670 ausgeschriebenen Allerhöchsten Verordnungen
vom 21. November 1826 und 29. Mai 1827 (Döllingers
Verord.-Sammlung Band XVI., pag. 1257 ff.) mit
dem Beifügen angewiesen, namentlich darüber sorg-
fältig zu wachen, daß alte Statuen, Gemälde und
Glasmalereien aus Kirchen und Kapellen, ohne vor-
her erfolgte Allerhöchste Genehmigung nicht entfernt
noch veräußert werden.

München, den 16. November 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern

v. Hörmann, Präsident.

Dubois, Secr.

(Lungen-Seuche unter dem Hornvieh betreffend.)

(Schluß)

§ 20.

Da die Lungenseuche meistens einen chronischen Verlauf
nimmt, so hat der Gerichtsarzt zur Nachsicht den Thierarzt,
in gewöhnlichen Fällen alle 8 Tage (in Fällen sehr bösartiger
Seuche auch öfter) schriftlich aufzufordern, dieser aber stets
sogleich selbe vorzunehmen und den Befund in tabellarischen
Rapporten dem Gerichtsarzt einzuhandigen, welcher dieselben
nebst den Bemerkungen über die nöthigen Maßregeln unter-
zeichnet und der Districts-Polizei-Behörde einsendet. Diese
sorgt für den Vollzug der vorgeschlagenen Maßregeln, und
sendet hierauf die Rapporte in eigenen Berichten an die kgl.
Regierung.

§ 21.

Bei jeder Nachsicht ist der Thierarzt vom Gemeinde-
Vorsteher, oder in dessen Verhinderung von einem Mitgliede
der Gemeinde-Verwaltung, wo die Seuche herrscht, zu be-
gleiten, und in den schriftlichen Aufforderungen zur Nachsicht
ist der Vollzug derselben auch durch Namensunterschrift des
Gemeinde-Vorstandes stets zu bezeugen. Obwohl der Thier-
arzt nicht verpflichtet ist, hiebei auch die Cur der kranken
Thiere, wenn es die Vieheigenthümer nicht selbst verlangen,
zu übernehmen, so hat er doch die nöthigen Befehle in Be-
zug auf Fütterung und Pflege der Thiere, auf Reinigung
und Lüftung der Ställe zu geben, den Vollzug der vorge-
schriebenen Maßregeln zu überwachen, und Puschereien zu
verhindern und anzuzeigen.

§ 22.

Da die Entwicklung der Lungenseuche häufig mehrere
Wochen lang dauert, und oft unvermerkt statt findet, so kann
diese Seuche in einem Stalle oder Orte oder auf einer Weide
erst dann als erloschen erklärt und die Sperre aufgehoben werden:

a) wenn 4 Wochen (vorbehaltlich der Genehmigung der
königl. Regierung, welche bei bösartigen Seuchen diesen Ter-
min auch verlängern kann,) seit der Genesung oder Entfer-

nung des zuletzt erkrankten Stückes verflossen und die Ställe vorschriftsmäßig gereinigt sind, im Falle, daß noch Stücke vorhanden sind, welche mit den erkrankten in Berührung kamen;

b) wenn 14 Tage seit der gänzlichen Räumung des Stalles oder der Weiden von den kranken Stücken sowohl, als den übrigen verflossen, und die Ställe vorschriftsgemäß gereinigt sind.

§ 23.

Während dieses Zeitraumes sind die Thierärzte daher auch alle 14 Tage zur Nachsicht aufzufordern, und haben am Schlusse desselben die Reinigung des Stalles nach folgender Vorschrift vorzunehmen:

a) Mist, Streu und Lauche soll gut ausgeräumt und wo möglich durch Pferde auf ein Feld gebracht werden, wo kein Rindvieh hinkömmt;

b) hierauf soll der ganze Stall mit heißer Aschenlauge ausgewaschen und dann mit Kalk, wozu Chlorkalk gemischt wurde, (1 Pfund Chlorkalk auf 30 Maß Kalktünche) gut überweißt werden; getrocknet soll er erst nach 24 Stunden lang bei geschlossenen Thüren und Fenstern in der Art durchräuchert werden, daß man eine irdene Schüssel mit etlichen Loth Chlorkalk, der durch etwas Vitriolöl angefeuchtet wird, hineinstellt und umrührt;

c) alle Futter- und andere Stallgeschirre müssen ebenfalls mit heißer Aschenlauge und dann mit Chlorkalk-Auflösung auf 30 Maß Wasser 1 Pfund Chlorkalk) gut gewaschen werden;

d) Heu und Stroh, das dem Stalldunst ausgesetzt war, soll nur an Pferde oder Schafe verfüttert werden.

§ 24.

Den wichtigsten Reinigungsmaßregeln hat der Thierarzt persönlich beizuwohnen, und selbe zu leiten, und nach deren Beendigung es dem Gerichtsarzt anzuzeigen.

§ 25.

Alle durchgeseuchten, d. h. an der Lungenseuche genesenen Thiere sollen zu keinem andern Zwecke, als zum Schlachten verwendet und verkauft werden; und sind deshalb, damit sie für Jedermann kenntlich sind, vom Thierarzt in Gegenwart einer Person der Gemeinde-Verwaltung am Grunde beider Hörner mit dem Brandzeichen **L S** zu bezeichnen. Die Thierärzte sollen sich deshalb Brenneisen mit neben stehender Zeichnung versehen anschaffen.

§ 26.

Nach Umlauf der in § 22 angegebenen Zeit ist eine Lungenseuche als erloschen zu betrachten, und der Gerichtsarzt hat nach gescheneher Stallreinigung an die Districts-Polizei-Behörden seinen Schlußbericht über Dauer, Anfang, Art, Ursachen und Cur der Seuche, nebst Angabe der Zahl der gesunden, erkrankten, genesenen, gefallen und geschlachteten Stücke zu erstatten, zugleich aber demselben die Diäten-Liquidation des Thierarztes geprüft und contrasignirt nebst den Belegen der Requisition und des Vollzugs derselben beizufügen. — Die Districts-Polizei-Behörde hat sodann alle Sperr- und Polizei-Maßregeln aufzuheben, den gerichtsarztlichen Schlußbericht und die thierärztliche Diätenliquidation nebst deren Belegen zur königl. Regierung einzusenden.

§ 27.

Die thierärztlichen Verrichtungen, welche auf Aufforderung des Gerichtsarztes geschehen, werden nach dem tarifmäßigen Diätensatze von 1 fl. 15 kr. für den halben, und 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag, nebst ortsüblichem Gefährgehalt, bei weiter Entfernung (die deshalb stets anzugeben und amtlich zu bestätigen ist,) vom Aerar bestritten.

Sollten dieselben durch nachgewiesene Verheimlichung der Seuche, durch Puschereien oder Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Viehbesitzer gegen die polizeilichen Maßregeln nöthig geworden seyn, so fallen sie dem Uebertreter zur Last, was daher in jedem Falle besonders zu erheben und zu verfügen ist.

München, den 15. September 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Dubois. Sec.

Bekanntmachung.

An sämtliche Guts herrlichen Behörden, an den Magistrat Michach und an die Gemeinde-Verwaltungen.

(Den Schuldenstand der sämtl. Gemeinde des Königreiches am Schluß des Verwaltungs-Jahres 1844—45 betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 28ten v. Mts. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im laufenden Jahre gemachten Vorlagen über den Schuldenstand der sämtl. Gemeinden des Königreiches am Schluß des Verwaltungs-Jahres 1844—45 im Allgemeinen die erfreuliche Ueberzeugung von der Dienstbestiehung und der wirksamen Fürsorge der Curatel-Behörden, wie nicht minder von dem, auf einem lebendigerem Erfassen der landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs beruhenden regen Streben der Gemeinden nach Ordnung des Gemeindehaushaltes u. Tilgung der vorhandenen Schulden gewährt, und Er. Majestät der König befohlen haben, daß jenen Gemeinden, welche nicht um ihrer plangemäßen Obliegenheit Genüge geleistet, sondern das Schuldentilgungs-Werk selbst im höherem Grade—nicht selten durch freiwillige Umlagen—gefördert haben, das besondere Allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben werde.

Dieses wird nun zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und auf den Grund der höchsten Regierungs-Ausschreibung vom 7. Novbr. 1846 ad Num. 50,581 den gutherrlichen Behörden, sowie dem Magistrate Michach und den Gemeinde-Verwaltungen die strengste

Einhaltung der Schuldenstilgungspläne, so wie die genaueste Beachtung der bestehenden Allerhöchsten Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Nichach, den 13. November 1846.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Circulare.

(Die Collecte für zwei durch den Erdsturz am Semelberge beschädigte Familien betreffend.)

Se. Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß zur Unterstützung der Gütler Franz Lieb und Maria Sedlmair in der Gemeinde Wiessen, kgl. Landgerichts Tegernsee, welche durch einen Erdsturz auf der östlichen Seite des Semelberges eine Verwüstung ihrer am Fusse des genannten Berges liegenden Grundstücke im Gesamtwerte zu 2125 fl. — erlitten haben, eine Hauscollekte veranstaltet werde.

Die Gemeinde-Vorsteher werden beauftragt, diese Hauscollekte sogleich vorzunehmen und die Ergebnisse oder Fehlanzeigen binnen 14 Tagen bestimmt anher einzusenden.

Nichach, den 20. November 1846.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachdem der unterm 4. August h. Js. auf Antrag eines Gläubigers des Mezgers Burkhardt von Augsburg stattgefunden öffentliche Verkauf, der demselben gehörigen in der Gemeindefur Lechhausen gelegenen Grundstücke, als:

1) 6 Tagw. 49 Dezm. Stein Acker,

2) 1 Tagw. 68 Dezm. Stelzeracker,

welche bereits mit ihrem Grundbarkeits-Verhältnissen und Belastungen näher aus der frühern Ausschreibung vom 4ten Juli h. Js. der Augsburger Abendzeitung, dem dortigem Hausfreund 2c. 2c. zu ersehen sind, die Ratifikation nicht erhalten hat, so ist neuerlich Verkaufs-Tagesfahrt auf

Mittwoch den 16. Dezember h. Js.

Vormittags 9 Uhr durch Gerichts-Commission im Wirthshause zur Lände in Lechhausen anberaumt, und haben sich Kaufslustige an diesem Tage mit den

erforderlichen Leumund- und Vermögens- Zeugnisse versehen, allda zu melden.

Friedberg, den 16. November 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Eingesandt.

Wie weit oft die Lieblosigkeit der Eltern gegen ihre Kinder geht, beweist ein erst kürzlich vorkommender Fall. — In einer Provinzialstadt Oberbayerns befindet sich ein verheiratheter Zimmergesell welcher vier Kinder hat, wovon das älteste 8 Jahre alt ist.

Diese Eltern schicken, um sich der Verpflegung ihrer Kinder zu entziehen, dieselben täglich zum Betteln, wo sie Abends Brod, Geld und Kleidungsstücke mitbringen sollen, und wehe ihnen wenn das Mitgebrachte den Erwartungen der Eltern nicht entspricht. — Nicht nur Schläge ist dann ihr Loos, sondern sie werden im Elterliche Hause nicht aufgenommen, und so wird denselben entzogen, was man selbst einem Thiere nicht entzieht, und müssen sich sohin auf offener Estrasse, oder sonst an einem Orte eine Schlafstelle suchen.

So ereignete es sich nun erst kürzlich, daß eines dieser Kinder auf offener Estrasse halb erstarrt gefunden wurde, und später wurden abermals zwei in einem Bräuhause im Flöße unter der Bank, und dann wieder einige Zeit darauf in einem andern Gasthause neben einem Schweinestall und s. v. Misthausen gefunden.

Es ist nicht die Noth was die Eltern zu dieser Grausamkeit treibt, sie leben zu Hause nicht so ärmlich, um so ungerechter ist daher diese Handlungsweise gegen ihre Kinder. — Noch jedesmal wurden diese Kinder von den Findenden, aufgenommen und verpflegt. — Das Vorletztemal sollen diese zwei Kinder von demjenigen, welcher sie übernacht hielt dem kgl. Stadtpfarr-Amt übergeben worden sein; es ist daher sowohl von demselben, als auch von der, in jeder Hinsicht nur das Gute wollenden, Obrigkeit zu erwarten, daß dieselben diesem schändlichen Benehmen dieser Eltern Schranken setze, und zwar um so mehr, da das verwerfliche Aussehen dieser Kinder, die nachlässige Erziehung bestätigt.

Dergleichen Fälle könnte man heut zu Tage mehrere aufzählen.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. November 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				S c h ä f f e l.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Waizen	93	93	—	25	36	25	10	24	41	2341	3	1	—	—	14
Korn	122	122	—	21	39	21	8	20	18	2577	45	—	—	—	1
Gerste	125	125	—	16	41	16	9	15	43	2019	47	—	—	—	3
Haber	101	101	—	8	3	7	49	7	35	789	45	—	—	—	9
Summa	441	441	—							7728	20				

Summa 441 441 — 7728 20

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.		Pfd.	Loth.	Quint.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	3	1	Semmelmehl	7	1
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer Semmel	—	3	2	2	Schönmehl	6	1
Schweinefleisch	12	—	1	Halbkreuzer Roggl	—	2	3	3	Nachmehl	5	1
Kalbsteisch	11	—	1	Kreuzer Roggl	—	5	3	2	Roggenmehl	3	2
Schaffelfleisch	—	—	1	Halbbagen Laib	—	14	—	2	1 Pfd. Roggenbrod	4	2
			1	Bagen Laib	—	28	1	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.		Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	10	2	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	2 1/2	Feines Mundmehl	1	8	—
Rindfleisch	9	—	1	Kreuzer Semmel	—	3	1	Semmelmehl	1	—	—
Schweinefleisch	14	—	1	Zweifreuzer Roggl	—	11	—	Geringeres Mehl	—	56	—
Kalbsteisch	10	—	1	Vierkreuzer Roggl	—	22	—	Nachmehl	—	36	—
Schaffelfleisch	8	—	1	Bagen Laib	—	25	—	Bachmehl	—	50	—
			1	Achtkreuzer Laib	—	1	18	—			

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.			
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.		
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feines Mundmehl	4	32	1	8	—	17	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	2 ³ / ₄
Semmelmehl . .	4	—	1	—	—	15	1 Kreuzer Semmel .	—	3	1 ¹ / ₂
Geringeres Mehl .	3	44	—	56	—	14	1 Zweikreuzer Rößgl .	—	11	—
Nachmehl . . .	2	24	—	36	—	9	1 Vierkreuzer Rößgl .	—	22	—
Backmehl . . .	3	16	—	49	—	12 ¹ / ₄	1 Bagen Laib . . .	—	25	2
							1 Achtkreuzer Laib . .	1	19	—

Feines Mundmehl	4	32	1	8	—	17	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	2 3/4
Semmelmehl	4	—	1	—	—	15	1	Kreuzer Semmel	—	3	1 1/2
Geringeres-Mehl	3	44	—	56	—	14	1	Zweifreuzer Roggl	—	11	—
Nachmehl	2	24	—	36	—	9	1	Vierkreuzer Roggl	—	22	—
Bachmehl	3	16	—	49	—	12 1/4	1	Bagen Laib	—	25	2
							1	Achtkreuzer Laib	1	19	—

AuSwärtige Schranken-Preise.

München 21. Nov., Augsburg 27. Nov., Schrobenhausen 26. Nov., Rain 21. Nov., Friedberg 26. Nov.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

München	—	—	—	—	—	—	24	59	24	24	22	58	20	13	19	32	18	37	16	3	15	38	14	57	8	11	8	—	7	36
Augsburg	—	—	—	—	—	—	26	5	25	37	25	10	22	18	21	51	21	14	17	15	16	47	16	2	8	3	7	53	7	39
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	24	23	23	37	22	51	20	47	20	20	19	39	16	30	15	52	15	39	7	55	7	27	7	2
Rain	—	—	—	—	—	—	26	4	25	37	25	4	21	59	21	39	21	20	16	7	15	49	15	27	7	26	7	17	7	6
Friedberg	11	11	10	52	10	33	26	41	25	29	24	17	22	20	21	16	20	12	16	55	16	8	15	21	7	59	7	37	7	15

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.